



**Offene Ausschreibung für die Vergabe von Bahndienstleistungen in Südtirol /
Einladung zur Konsultation gemäß Anmerkung der Autonomen Provinz Bozen vom 24.10.23 /
Rückantwort der Provinz auf die Stellungnahme des zweiten Wirtschaftsteilnehmers ****

Nachstehend finden Sie die vom ersten Wirtschaftsteilnehmer mit ZEP vom 10.11.2023 übermittelten Stellungnahmen zur Einladung zur Konsultation der Betreiber gemäß dem Beschluss der Verkehrsregulierungsbehörde Nr. 154/2019. Zu jeder Beobachtung gibt die Verwaltung ihre Bemerkung ab. Nach der Antwort vom Wirtschaftsteilnehmer hielt es die Verwaltung für angebracht, einige Klarstellungen zu verlangen (ZEP vom 1.12.2023 und 12.1.2024), auf die der Teilnehmer antwortete (ZEP vom 29.12.2023 und 9.2.2024). Im Folgenden wird auch dieser zusätzliche Schriftverkehr wiedergegeben, soweit er für die Zwecke dieser Arbeit relevant ist.

** Um die Anonymität des Wirtschaftsteilnehmers zu gewährleisten (gemäß Maßnahme 4, Absatz 10, Beschluss 154/2019), musste die Verwaltung einige Abschnitte streichen, die die Identität des Subjekts offenbart hätten. In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass mit dem vorliegenden Dokument alle eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- man fragt, ob die Provinz beabsichtigt, die derzeit im Besitz von Trenitalia befindlichen Fahrzeuge gegen Zahlung der entsprechenden Beträge direkt zu erwerben, oder wenn sie beabsichtigt, anders vorzugehen.

Rückmeldung der Verwaltung

Die Provinz beabsichtigt, die von der Verwaltung finanzierten Fahrzeuge zu erwerben.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- man fordert, die buchhalterische Behandlung im geforderten Wirtschaftsplan anzugeben, in den Fällen, wo die Fahrzeuge der Autonomen Provinz Bozen dem Auftragnehmer in Form einer Miete zur Verfügung gestellt werden.

Rückmeldung der Verwaltung

Das betreffende rollende Material wird gegen Zahlung von Mieten zur Verfügung gestellt, die in den PEF nach den Regeln von IFRS 16 umgesetzt werden, wie in Anmerkung Nr. 1 zu Schema 2 Vermögenslage der Anlage 5 zum VRB-Beschluss Nr. 154/2019 angegeben.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- es wird gefordert zu präzisieren, dass der vom Auftragnehmer anzuwendende nationale Kollektivvertrag (NAKV) der Eisenbahntätigkeiten ist, und es wird gefordert, diesen in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, einschließlich der Modalitäten der Verwaltung während der etwaigen Übergangszeit, auch um gleiche Bedingungen für die Teilnahme der Unternehmen an der Ausschreibung zu gewährleisten;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung bewertete den Rechtsrahmen und traf sich mit den Gewerkschaftsorganisationen. Im Anschluss an diese Tätigkeiten hat die Verwaltung den Gewerkschaften bereits mitgeteilt, dass die Ausschreibung die Anwendung des sogenannten NAKV-Vertrages der Mobilität „Eisenbahntätigkeiten“, der



derzeit im Einsatz von Trenitalia ist, beinhalten wird, aufgrund der Grundsätze der Spezialität, der höheren Vertretung im Eisenbahnsektor und mehr Schutz für die Arbeitnehmer.

Auf jeden Fall ist die Möglichkeit der Anwendung einer anderen NAKV -Vertrages zulässig, sofern der Wirtschaftsteilnehmer bei der Teilnahme an der Ausschreibung eine Erklärung unterzeichnet, mit der er sich verpflichtet, den Arbeitnehmern denselben Schutz des von der Verwaltung angegebenen Vertrages zu garantieren, unter Beachtung der in Art. 6 Abs., Art. 11 des GvD Nr. 36 von 2023, des Landesgesetzes Nr. 11 vom 16. Juni 2023, des Art. 48 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 sowie der sich daraus ergebenden Entscheidungen der VRB und der A. N. A. C.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Im Hinblick auf den Zugang zu den für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Ressourcen stellt sich die Frage, wie die Sozialklausel angewandt werden soll.

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt, den Vorgaben des Gesetzgebers und der Verkehrsaufsichtsbehörde zu folgen. Der gesetzgeberische Rahmen besteht im Wesentlichen in Art. 48, Abs. 7, Gesetzesdekret 50/2017: *"Im Falle der Ersetzung des Betreibers nach einer Ausschreibung ist in den Ausschreibungsbekanntmachungen der nahtlose Übergang aller Beschäftigten des scheidenden Betreibers auf den neuen Betreiber vorzusehen, mit Ausnahme der Führungskräfte. Auf jeden Fall gelten für das Personal der nationale Branchentarifvertrag und der vom scheidenden Betreiber angewandte Vertrag der zweiten Ebene oder der Gebietsvertrag unter Einhaltung der in Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 vorgesehenen Mindestgarantien..."*.

Die Aktivitäten müssen konkret nach den Modalitäten des Beschlusses VRB 154/2019, Maßnahme 21, durchgeführt werden.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

MINDESTQUALITÄT UND PRÄMIEN

Frage:

- Bitte geben Sie an, wie die steigende Entwicklung der Leistungsziele definiert wird.

Rückmeldung der Verwaltung

Wie in Maßnahme 7, Beschluss ART 16/2018 festgelegt, wird der MQB für Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit für die Jahre nach 2025 jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts, der in den vorangegangenen drei Jahren festgestellten Werte, aktualisiert, sofern dieser höher ist.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- was die Regelmäßigkeit betrifft, so sind historische Daten über Züge mit Verspätungen, die höher sind als der Zeitabstand zum nächsten Zug, und über verfrühte Züge im Rahmen der Entziehungen über Indikatoren von Regelmäßigkeit in den Überwachungssystemen der Infrastrukturbetreiber (RFI und STA) nicht verfügbar. Daher wird der MQB für die Jahre, die auf das erste Jahr folgen, unter Verwendung der für die drei vorangegangenen Jahre verfügbaren Daten zu Vergleichszwecken überarbeitet;
- in Bezug auf die Pünktlichkeit werden die Pünktlichkeitsdaten angesichts der Nichtverfügbarkeit historischer Daten zum OS-Standard (0'-5') (in den aktuellen Verträgen wurde der andere Standard, bekannt als "B1", verwendet) in den Verwaltungssystemen der Infrastrukturbetreiber wie folgt entzogen: die MQB für die Pünktlichkeit für die Jahre nach dem ersten Jahr wird in Bezug auf den monatlichen Durchschnitt des vorangegangenen Dreijahreszeitraums auf der Grundlage des alten B1-Standards überarbeitet.

Sollten für den gesamten vorangegangenen Dreijahreszeitraum fehlende Daten nach dem OS-Standard (0'-5') vorliegen, wird der MQB für Pünktlichkeit entsprechend neu festgelegt.

Hinsichtlich des Indikators %SBICI wird erwartet, dass der MQB im Zeitraum des Vollbetriebs bei 100 % liegt, da alle von PAB zur Verfügung gestellten Fahrzeuge für den Fahrradverkehr geeignet sind.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Bitte geben Sie die Strategie bezüglich der Verwaltung der Fahrkartenschalter an;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung der Fahrkartenschalter wird nicht Gegenstand der Ausschreibung sein.

Die In-House Gesellschaft STA A.G. wird einen Infopoint mit Fahrkartenschalter an den Bahnhöfen Brixen, Meran und Bozen einrichten und betreiben. Ein von der STA selbst betriebener Infopoint ist bereits am Bahnhof Bruneck in Betrieb. In den Bahnhöfen von Auer, Sterzing und Innichen gibt es keine Verkaufsschalter mehr.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- bitte geben Sie an, dass, sollte der Beschluss ART 16/2018 bis zur Vorbereitung der Ausschreibung aktualisiert werden, Anhang D Mindestqualitätsbedingungen entsprechend angepasst wird;

Rückmeldung der Verwaltung

Sollte der VRB-Beschluss 16/2018 bis zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen aktualisiert werden, wird sich die PAB an die Vorgaben des VRB halten, wenn dieser festlegt, dass die Änderungen auch auf noch nicht ausgeschriebene Verfahren anzuwenden sind, obwohl diese bereits in Ausarbeitung sind. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass die Verwaltung in einem solchen Fall den Dialog mit VRB aufnehmen wird.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- es wird gefordert, dass die Inspektionen zur Bewertung der MQB gemeinsam mit dem Personal des beauftragten Unternehmens durchgeführt werden;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung wird im Dienstleistungsvertrag nicht die Verpflichtung vorsehen, die Inspektionen für die MQB-Bewertungen gemeinsam mit dem Personal des Zuschlagsempfängers durchzuführen.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- es wird gebeten, (...) die erwartete Pünktlichkeit der Strecke Unterland zwischen 2025 und 2026 zu klären;

Rückmeldung der Verwaltung

Die MQB für die Linie Unterland in Südtirol betragen für das erste Jahr 87,74%. Für die Jahre nach dem ersten Jahr wird sie entsprechend dem Durchschnitt, der in den drei vorangegangenen Jahren erzielten Werte aktualisiert, sofern dieser höher ist.

Der in der Tabelle auf Seite 10 angegebene Wert von 95 % für die Unterland-Linie kann irreführend sein. Er stellt jedoch nicht die MQB für 2026 dar. In dieser Tabelle sind nur die Werte von L(x-1) angegeben, die für die mögliche Milderung der Strafe für das erste Jahr nützlich sind.

Der Wert L(x-1) ist gemäß Maßnahme 1.4 des Beschlusses 16/2018 für das erste Jahr gleich dem Höchstwert zwischen dem Durchschnitt der in den vorherigen Verträgen festgelegten Zielwerte (z.B. 95% für Unterland) und dem der im letzten Dreijahreszeitraum erreichten Werte (z.B. 87,74% für Unterland in Südtirol).

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, dass die Kontrollen für die Bewertung der MQB der Reinigung innerhalb des ersten Bahnhaltes nach der ursprünglichen Abfahrt des Zuges durchgeführt werden;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung sieht im Dienstleistungsvertrag nicht vor, dass die Inspektionen zur Überprüfung der Reinigung innerhalb des ersten Bahnhaltes nach der ursprünglichen Abfahrt des Zuges durchgeführt werden, da dies betrieblich nicht durchführbar ist. Allerdings wird die Verwaltung bei der Überprüfung plausible Schlussfolgerungen nach Vernünftigkeit ziehen.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, dass ein förmliches Verfahren für Mängel vorgesehen werden soll, wenn sie durch Beschwerden der Nutzer hervorgehoben wurden;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Autonome Provinz Bozen wird prüfen, ob in den Ausschreibungsunterlagen ein förmliches Verfahren für Mängel vorgesehen werden soll, die durch Beschwerden der Nutzer hervorgehoben werden. Dies vorausgeschickt, kann bereits jetzt bestätigt werden, dass das Verfahren für die Anwendung von Vertragsstrafen, wie in den derzeitigen Verträgen, die Möglichkeit für das Unternehmen vorsehen wird, nach der Mitteilung des Ergebnisses Bemerkungen zu formulieren, unabhängig davon, ob diese aus Inspektionen oder aus Beschwerden resultieren.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, dass für die MD-Komplexe eine andere Zielvorgabe für den Toiletten-Indikator festgelegt wird, und zwar in Bezug auf die Bereitstellung einer Toilette pro Wagen im Vergleich zu einer/zwei Toiletten auf den ETR-Komplexen;

Rückmeldung der Verwaltung

Nur für das Jahr 2025 (vor der Ankunft der sogenannten "Coradia" Züge) ist der Einsatz von Mitteldistanzzügen mit einer Toilette pro Wagen vorgesehen. Für die übrigen Jahre sieht die Ausschreibung den Einsatz von Zügen mit einer/zwei Toiletten pro Zug und nicht pro Wagen vor.

Die Verwaltung berücksichtigt die Beobachtung in Bezug auf dieses Jahr und diese Mittel, so dass ein vernünftiges Ziel festgelegt werden kann.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Anstandsregeln und des Vandalismus in Tabelle 7 wird gefordert, dass keine Vertragsstrafe für Verstöße/Beschädigungen in der Zeit zwischen der Feststellung und dem Betreten der Instandhaltungseinrichtung verhängt werden;

Rückmeldung der Verwaltung

Der Vorschlag, in der Zeit zwischen der Entdeckung und der Einfahrt in die Instandhaltungseinrichtung keine Vertragsstrafe für Mängel/Beschädigungen zu verhängen, wird als betrieblich nicht durchführbar angesehen.

Daher wird bestätigt, dass bei Entdeckung einer Nichtkonformität in Bezug auf fehlende oder beschädigte fahrzeugseitige Ausrüstungen oder Geräte, auch aufgrund von Vandalismus, die Vertragsstrafe nicht ausgesetzt wird, bis der Zug in die Instandhaltungseinrichtung einfährt. In jedem Fall wurde dieser Aspekt bei der Festlegung vom Maß der Vertragsstrafe berücksichtigt.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Fragen:

- Bitte erläutern Sie die Durchführungsmodalitäten der Bestimmung in Anhang D, Maßnahme 14, Seite 29 bezüglich der Kontrolle, unter Berücksichtigung der Kontrollen an Bord der zahlreichen Fahrkarten, der unterschiedlichen an Bord Anwesenheitssituationen und der gesetzlichen Vorschriften

Rückmeldung der Verwaltung

Die Autonome Provinz Bozen hat bereits in Anhang D des Konsultationsverfahrens, Maßnahme 14, die grundlegenden Einzelheiten der Kontrollen an Bord dargelegt. Weitere Einzelheiten werden in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein. In jedem Fall wird die Beschreibung der Details der Modalitäten dem Auftragnehmer im Rahmen der Erstellung des "Betriebsplans über Sicherheit und Kontrolle" überlassen, wie vom VRB in der Beschluss 16/2018, Maßnahme 14, Absatz 2 ausdrücklich angegeben.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, für den Einsatzplan für die Ersatzdienste die Bestimmung über die Zweisprachigkeit der Fahrer der Busse wieder zu betrachten, angesichts des Mangels von diesen Ressourcen, was dazu führen könnte, dass in kritischen Situationen die Züge nicht ersetzt werden;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung hält es für wichtig, dass das im Ersatzdienst eingesetzte Personal über ausreichende Kenntnisse in Italienisch/Deutsch/Englisch verfügt. Die Bestimmung bezüglich der Zweisprachigkeit scheint den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen (Artikel 2, D.P.R 574/1988).

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, dass für die Reinigungszyklen in Tabelle 5, Seite 19 Reinigung von Fahrzeugen der Interventionsklasse D die Mindesthäufigkeit halbjährlich ist, wie im Beschluss VRB 16/2018 Tab. 4, Seite 26 vorgeschlagen;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Autonome Provinz Bozen wird eine Änderung der Mindesthäufigkeit für "D - Wartungsstopps" in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen zum Waschen der Außenseite des Zuges prüfen, aber es wird bestätigt, dass eine höhere Häufigkeit als die im Beschluss VRB 16/2018 angegebene Mindesthäufigkeit gewünscht wird.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird gefordert, dass im Falle der Feststellung desselben Verstoßes bei zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen, der aufgrund von dokumentierten Verzögerungen im Zusammenhang mit externen Lieferanten nicht behoben werden konnte, die Vertragsstrafe nicht erneut verhängt wird;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Autonome Provinz Bozen wird dies nicht vorsehen.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Bitte geben Sie an, für welche Flotte Wi-Fi und Monitore zur Verfügung gestellt werden sollen;

Rückmeldung der Verwaltung

Ab 2026 sind Monitore und Wi-Fi für die gesamte Flotte geplant. Im Hinblick auf 2025 besteht keine Verpflichtung, die derzeit im Einsatz befindlichen Züge (sogenannte "E464"-Züge), die nicht ausgerüstet sind, auszurüsten.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es ist anzumerken, dass für die monatlichen zeitversetzten Berichte die Telediagnostik und die IT für Flirt von der STA verwaltet wird;

Rückmeldung der Verwaltung

Bei näherer Betrachtung hat der Standpunkt des Wirtschaftsteilnehmers die Form einer Erklärung und nicht einer Frage. In jedem Fall hält es die Verwaltung für notwendig, darauf hinzuweisen, dass es in der Verantwortung des auftraggebenden Unternehmens liegt, die Instrumente zur Verfügung zu stellen, um über die notwendigen Daten für den Bericht für die Rechnungen zu verfügen. Das ist auch der Fall der derzeitigen Verträge.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage:

- Es wird beantragt, eine jährliche Grenze für die Vertragsstrafen vorzusehen.

Rückmeldung der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt den Antrag zur Kenntnis und prüft die Möglichkeit, eine jährliche Grenze für Vertragsstrafen festzulegen. Dies wird in den Ausschreibungsunterlagen geregelt werden.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage

- Es wird beantragt, die Modalitäten der Verwaltung der geteilten Dienste zwischen mehreren Verträgen vorzusehen;

Rückmeldung der Verwaltung

- Was die grenzüberschreitenden Dienste betrifft, so liegt es im Interesse der Provinz, die grenzüberschreitenden Verbindungen mit Innsbruck und Lienz aufrechtzuerhalten. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Verkehrsverbund Tirol GmbH und der PAB ergeben, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit regelt (der derzeitige Vertrag läuft Ende 2024 aus), werden den Betreibern bekannt gegeben.
- Was die Dienste in der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Trient betrifft, so sieht die Ausschreibung die Durchführung vom Bahndienst bis Trient vor. Andere Formen der gemeinsamen Nutzung (z.B. die Weiterführung von Zügen im Rahmen des Vertrags der Autonomen Provinz Bozen über Trient hinaus zu ermöglichen) sind nicht vorgesehen. Eine mögliche gemeinsame Verwaltung mit dem Dienstleistungsvertrag der Autonomen Provinz Trient könnte jedoch eine Option sein, die die Verwaltung sorgfältig prüfen und gegebenenfalls mit den in dem Gesetz vorgesehenen Instrumenten umsetzen wird.
- Im Hinblick auf die schnellen Regionalzüge gibt es derzeit keine Pläne für eine gemeinsame Verwaltung der Dienste. Dennoch könnte die gemeinsame Verwaltung eine Option sein, die die Verwaltung mit den Folgen aus Gesetz sorgfältig prüfen wird.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage

- in Bezug auf die Bestimmung über den Verkauf von Fahrkarten über die (...) Systeme wird gefordert, dass die Einführung, Aktualisierung und Verwaltung des Systems nur gegen Bezahlung erfolgen können;

Rückmeldung der Verwaltung

Bei der Berechnung der Ausschreibungsbasis und der Abgabe von Angeboten werden die Kosten für Vertriebssysteme außerhalb der Systeme, die das Land verwaltet, nicht berücksichtigt. Im Anschluss an die Ausschreibung verwaltet die STA alle Vereinbarungen über den Betrieb des Vertriebssystems (bei diesen Vereinbarungen wäre sie im Wesentlichen verpflichtet, dem Vermittler oder Mandatar, der die Dienstleistung erbringt, eine Gebühr zu zahlen).

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage

- Im Hinblick auf die Kontrolle an Board der Züge wird gefordert, dass die vom Personal des Auftragnehmers verwendeten Systeme implementiert werden, anstatt neue Geräte zu liefern (...)

Rückmeldung der Verwaltung

Bei der Berechnung der Ausschreibungsbasis und der Abgabe von Angeboten werden die Kosten für die Fahrscheinkontrollgeräte nicht berücksichtigt, da die STA die Geräte bereitstellen werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Verwaltung jedoch alle Vorschläge bewerten, sofern ein öffentliches Interesse (z.B. Kostenreduzierung für die PAB) besteht. Im Fall ist die Verwaltung an keinen der Vorschläge gebunden.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage

- Es wird darum gebeten, die Kostendeckung der ETCS-Implementierung anzugeben;

Rückmeldung der Verwaltung

Die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des ETCS-Systems ist von der Ausschreibungsbasis und dem wirtschaftlichen Angebot ausgeschlossen und wird vom Eigentümer der Züge getragen.

Standpunkt vom Wirtschaftsteilnehmer

Frage

- In Anbetracht der Art des "Gross Cost" Vertrags wird darum gebeten die Einbeziehung eines Anreizsystem für den Zuschlagsempfänger zu prüfen, der an die Over Performance der Verkehrseinnahmen verbunden ist.

Rückmeldung der Verwaltung

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einem so genannten Gross Cost Vertrag die Verwaltung alle Risiken einer möglichen Under Performance der Tarifeinnahmen trägt. Daher ist es vernünftig, dass eine Übererfüllung auch in die gleiche Richtung geht.

In jedem Fall behält sich die Verwaltung das Recht vor, die Frage weiter zu prüfen und möglicherweise eine andere Richtung in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Hinweis der Verwaltung

Im Vergleich zu den Unterlagen, die der von der Autonomen Provinz Bozen am 25.10.2023 veröffentlichten Konsultation beigelegt waren, hat sich eine neue Tatsache ergeben: die Verwaltung hat die Mitteilung der RFI A.G. über die Schließung des Eisenbahnnetzes im Unterpustertal praktisch für das gesamte Jahr 2025 zur Kenntnis genommen.

Obwohl die Durchfahrt von Zügen in Richtung der Werkstätten Bozen, Meran und Mals zu Wartungszwecken weiterhin erlaubt ist (wenn auch mit den daraus verbundenen Schwierigkeiten), hielt man es für angebracht, den österreichischen Betreiber nach der Möglichkeit zu fragen, die Remise von Villach nutzen zu können. Die ÖBB haben diesbezüglich bereits eine positive Antwort gegeben. Darüber hinaus wurde die Remise in Innichen so eingerichtet, dass sie einen Überschuss an Wartungsarbeiten verkraften kann. Weitere Details werden in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein.

Die Anhänge über das rollende Material und die Immobilien enthalten die neuen Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind.